

§ 5.

Führung und Verwaltung

1. An der Spitze des Vereins steht der Vereinsführer. Er ist alleiniger Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und wird vom Führer der Stadtgruppe der Kleingärtner auf unbestimmte Zeit berufen, der der Verein als Mitglied angehört. Ein mehrgliedriger Vorstand besteht nicht. Über die Angelegenheiten des Vereins (§ 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches) sowie Satzungs- und Zweckänderung (§ 33 des Bürgerlichen Gesetzbuches) beschließt der Führer allein nach Anweisung des zuständigen Stadtgruppenführers. Sofern die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, geschieht dies mit Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Führer unter Angabe der Tagesordnung zu berufen, und zwar durch Bekanntgabe in den Anshängekästen der Gartenanlage des Vereins und durch Bekanntgabe in der Fachzeitschrift „Garten und Kind“. Zwischen der Berufung und der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Führer und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vereinsführer kann jederzeit eine Kassen- oder Rechnungsprüfung vornehmen. Auch der zuständige Stadtgruppenführer kann jederzeit eine Vereinskassenprüfung vornehmen oder veranlassen. Die Kosten der Rechnungsprüfung fallen dem Verein zur Last.
4. Zur Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins bestellt der Vereinsführer zwei Kassenprüfer, die die Kasse, Bücher und Belege mindestens einmal vierteljährlich zu prüfen haben. Sie haben über den Befund der Kassenprüfung in einem besonders dazu angelegten Buche Bericht zu erstatten und dem Vereinsführer vorzulegen.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Führer der Stadtgruppe festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag des Vereins soll außer Garten-Bewirtschaftungsbeitrag und Wasserzins sowie Versicherungsprämie 2,— RM für das Jahr nicht übersteigen. Beanspruchen Baulichkeiten oder andere Anlagen die Geldmittel des Vereins in erheblichem Maße, so ist den Mitgliedern vorher in einer Mitgliederversammlung Kenntnis zu geben.
6. Die Beiträge der Mitglieder und die aus der Bewirtschaftung der Anlage eingehenden Gelder dürfen nur zu kleingärtnerischen Zwecken verwendet werden, zu denen besonders die Förderung der Jugendpflege gehört.

§ 6.

Rechtsschutz

Die Erteilung von Rechtsanskunft und die Gewährung von Rechtsschutz ist Aufgabe des Kleingärtnervereins. In Rechtsfragen allgemeiner Bedeutung wird die Stadtgruppe Rechtsberatung und Rechtsschutz nach der Richtlinie des Führers gewähren.

§ 7.

Schlussbestimmungen

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dreiviertel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.

Erfolgt die Auflösung des Vereins, so bestimmt der Führer der zuständigen Stadtgruppe im Einvernehmen mit dem Führer des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens, das nur gemeinnützigen – insbesondere kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden kann. In erster Linie ist es der Stadtgruppe Zwickau i. Sa. der Kleingärtner e. V. beziehentlich der Landesgruppe Sachsen e. V. zuzuführen.

§ 8.

Der Vereinsführer ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen der Satzung nach Bestätigung durch den Landesgruppenführer selbständig vorzunehmen.

Die Satzung ist errichtet am *9. Dezember 1933*

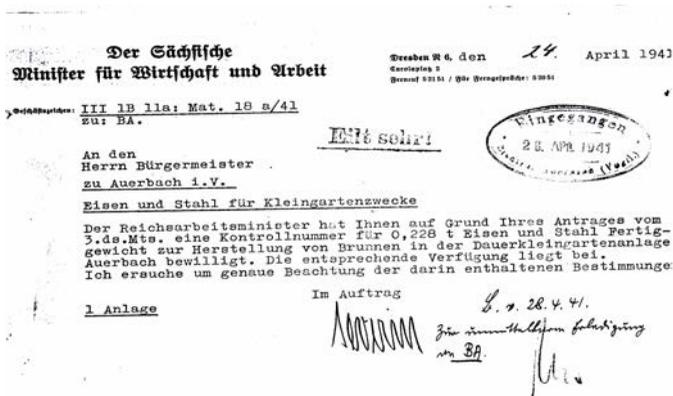
In dieser Satzung ist die Diktatur der Nazimacht deutlich zu sehen. Die demokratischen Vorgänge der vorhergehenden und nachfolgenden Zeit, wie Wahlen des Vorstandes und Mehrheitsentscheidungen, wurden damit unterbunden. Rechte hatten die Kleingärtner in dieser Zeit nicht, aber Pflichten, die diktatorisch auferlegt wurden.

Im Mai 1940 wurde eine neu gefasste Satzung an die Kleingärtnervereine herausgegeben.

Danach war ein Versammlungsbeschluss über die Einführung der Satzung durch die Gartenvereine nicht mehr nötig. Der Reichswirtschaftsminister hatte die Satzung genehmigt und der Landesverband die Einführung verfügt. Alle Gartenvereine hatten die gleiche Satzung.

Durch den begonnenen Krieg waren Materialien und Baustoffe inzwischen kontingentiert und es war sehr schwierig, etwas zu bauen.

Der folgende Schriftverkehr zeigt die Beschaffung von 2 Handpumpen und 26 m Stahlrohr für die Wasserversorgung der Kleingartenanlage Kohlung in Auerbach.



Der Schriftverkehr ging wegen der 228 kg Eisen und Stahl bis nach Dresden und musste von einem Ministerium bewilligt werden.

1945 bis 1989

Nach dem 2. Weltkrieg im Jahr 1945 wurde durch die sowjetische Besatzungsmacht die Auflösung der Vereine angeordnet. Mit einem Beschluss des Präsidiums der Landesverwaltung Sachsen vom 14.02.1946 wurden das Vermögen, die Rechte und Pflichten der Kleingärtnervereine durch die Gemeinden übernommen.

Die Löschung der Vereine im Vereinsregister der Gerichte erfolgte erst in den Jahren 1947/48.

Nach dieser Zeit, ab 1948, kümmerte sich der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB) mit seiner Abteilung Kleingartenhilfe um den Weiterbestand der Gartenanlagen. Es wurden in den Kreisen Kreisvereinigungen der Kleingartenhilfe gebildet.

Der Unterpachtvertrag der Kleingartenhilfe war natürlich noch nicht so detailliert ausgefertigt wie es nach dem Bundeskleingartengesetz der Fall ist.

Interessant ist der Pachtpreis. Pro qm Gartenfläche wurde 1 Pfennig der DDR-Währung gezahlt. Der Mitgliedsbeitrag betrug 30 bis 50 Pfennig monatlich.

Die Kleingartenhilfe befand sich in Auerbach im Haus der Gewerkschaften, Mühlgrüner Str. 2.

Geurtsnummer 13

Unter-Pachtvertrag

Zwischen der Kleingartenhilfe des FDGB Kreis Auerbach (Vogtl.)
e. B. in Auerbach (Vogtl.) vertreten durch seinen Vorstand

i. A. Helmut Röder

im folgenden Verpächterin genannt und dem - den - der

Name:

Ort: **Auerbach i. Vogtl.** Straße: *Königsstr.*

Mitglied der Kleingartenhilfe des FDGB,

Ortsgruppe **Auerbach i. Vogtl.**

im folgenden Pächter genannt, wird nachstehender Pachtvertrag
abgeschlossen:

Pachtgegenstand

§ 1

Die Verpächterin verpachtet auf Grund des von ihr mit

am *1.9.57*

abgeschlossenen Pachtvertrages an den Pächter aus dem

in *Friedrichsplatz* an der Straße

gelegenen volkseigenen Pachtlandes ein Teilstück

in der Größe von *400* qm zum Zwecke der kleingärtnerischen
Nutzung.

Grundpacht 0,6 Pf/g

Verw-Geb. 0,4 "

Pachtzins 1 "

Unterpachtvertrag der Kleingartenhilfe des FDGB

Dauer der Pacht und Kündigung

§ 2

1. Der Pachtvertrag beginnt mit Wirkung vom Tage des Abschlusses und endet nach Ablauf von 5 Jahren zum Ende des laufenden Pachtjahres. Er verlängert sich jeweils gemäß den Bedingungen dieses Vertrages um weitere 5 Jahre, wenn keine der Parteien 3 Monate vor Ablauf des Vertrages kündigt. Das Pachtjahr läuft vom 1. November bis 31. Oktober.

2. Die Verpächterin ist während der Pachtzeit berechtigt, das Verhältnis zu kündigen, wenn

- a) der Pächter das Grundstück nicht oder nur mangelhaft bewirtschaftet und die gerügten Mängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten Frist abgestellt hat,
- b) der Pächter sich sonstige Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen, die Grund zu seinem Ausscheiden aus der Kleingartenanlage geben, vor allem besonders schwer oder wiederholt trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Gartenordnung verstößt. In solchen Fällen kann unter Umständen das Pachtverhältnis fristlos gelöst werden.
- c) der Pächter den Pachtzins oder Nebenleistungen nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit gezahlt hat.
- d) die gesamte Anlage oder der Teil davon, auf dem sich das Pachtgrundstück befindet, im Interesse der Allgemeinheit für einen anderen Zweck benötigt wird. In diesem Falle muß die Zustimmung des Ministeriums des Innern der zuständigen Landesregierung eingeholt werden.
- e) wenn der Pächter aus der Kleingartenorganisation ausscheidet.

Pachtzins

§ 3

1. Der Pachtzins beträgt jährlich *DM 4,-* und ist in gleichen Teilbeträgen von je *DM* am im voraus an die Verpächterin zu zahlen.

2. Erhält die Verpächterin für die Herrichtung von Anlagen Darlehen, so können sie und etwaige Zinsen auf den Garten des Pächters entsprechend des darauf entfallenden Teilbetrages umgelegt werden.

3. Der Pächter kann gegen Forderungen der Verpächterin nur mit solchen Forderungen aufrechnen,

- a) über die mit der Verpächterin eine schriftliche Vereinbarung vorliegt oder
- b) für die der Pächter einen vollstreckbaren Titel hat.

Nutzung des Grundstücks

§ 4

1. Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgrundstück ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in gutem Kulturzustand zu erhalten.

2. Das Pachtgrundstück darf nur zu fleingärtnerischen, also nicht zu gewerblichen Zwecken benutzt werden. Die Gartenordnung ist ein Bestandteil dieses Pachtvertrages. Eine weitere Unterverpachtung ist nicht zulässig.

3. Der Pächter ist nicht berechtigt, auf dem Pachtgrundstück Lehm, Kies, Sand und ähnliche Bestandteile zu gewinnen.

4. Das Nutzungsrecht des Pächters an Obstbäumen und Sträuchern, die sich auf dem Pachtgrundstück befinden und dem Grundeigentümer gehören, beschränkt sich auf die Abarbeitung der Früchte. Dem Pächter obliegt die Pflege sowie der laufende Erlass, der dem Grundeigentümer gehörenden Obstbäume, Obst- und Ziersträucher unter Beachtung der für den Obst- und Gartenbau geltenden Erfahrungen. Abgestorbene oder durch Naturereignisse vernichtete Obstbäume und Sträucher sind vom Pächter zu entfernen.

Gewährleistung

§ 5

1. Die Gewährleistung für Mängel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachstehend einschränkende Bestimmungen getroffen werden.

2. Weicht die wirkliche Größe des Grundstücks von der im § 1 angegebenen Fläche ab, so kann die benachteiligte Partei Rechte daraus nur herleiten, wenn die Abweichung mehr als 5 v. H. nach oben oder unten beträgt. Sie kann auch dann nur einen in der Größe und dem Werte der Abwertung entsprechenden Ausgleich des Pachtzinses verlangen.